

Fischereiverordnung. Nachtrag 2014

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 18. August 2014
	Der Erlass <u>GDB 651.21</u> (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 35 Amtliche Fischereiaufsicht</p> <p>¹ Die amtliche Fischereiaufsicht wird durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt angestellt.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die amtliche Fischereiaufsicht wird durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt angestellt. <u>Sie wird durch den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin vereidigt.</u></p>